

Schutzkonzept
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
und zur Intervention in Krisenfällen
in der Evang. Kirchengemeinde Walddorfhäslach

**Verabschiedet
im Kirchengemeinderat
am 18. Juli 2024**



**EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE**
WALDDORFHÄSLACH

Inhalt

I. Einleitende Hinweise	3
II. Begriffsbestimmungen	3
III. Risikobewertung in der Kirchengemeinde Walddorfhäslach	5
IV. Konkrete Schritte zur Prävention sexualisierter Gewalt	8
1. Mitarbeitende	
2. Kommunikationsstrategie	
3. Verstetigung	
V. Intervention und Handlungsabläufe im Krisenfall	9
VI. Anhänge	11
1. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung und Selbstauskunft	
2. Interventionsplan	
3. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention	
4. Beispiel für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall	
5. Beispiel für eine Gesprächsnotiz	
6. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	

I. Einleitende Hinweise

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können. Asymmetrische Beziehungen sind in besonderer Weise gefährdet. Umso wichtiger ist, dass Kinder, Jugendliche und hilfeschuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Dieses Schutzkonzept informiert zum Thema sexualisierte Gewalt und zugleich ist es eine Handlungsorientierung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, Prävention und Intervention vor Ort zu verankern, sich auf Vorfälle vorzubereiten und insgesamt darauf hinzuarbeiten, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unserer Kirchengemeinde bestmöglich zu minimieren. Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitenden einen sensiblen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Das Schutzkonzept wurde von einem Team aus Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus Kirche und CVJM erarbeitet und am 18. Juli 2024 vom Kirchengemeinderat verabschiedet. Im CVJM Walddorfhäslach gilt dasselbe Schutzkonzept mit zusätzlichen CVJM-spezifischen Anhängen.

II. Begriffsbestimmungen

1. Sexualisierte Gewalt – ein Oberbegriff

In der pädagogischen Praxis ist vor allem im Bereich der sexualisierten Gewalt eine Begriffsbestimmung sehr wichtig.

Eine Vielzahl an Begriffen ist im Umlauf: Kindesmissbrauch, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt, sexuell grenzverletzendes Verhalten, Kindeswohlgefährdung.

Fachkräfte bevorzugen den Begriff „sexualisierte Gewalt“. Dieser Begriff macht deutlich, dass es sich um Gewalt handelt. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ könnte implizieren, dass es einen positiven Gebrauch gibt.

Bei sexualisierter Gewalt wird die Sexualität benutzt, um Gewalt auszuüben. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen. „Sexualisierte Gewalt« umfasst jegliches Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung“ (Büchle / Ulmer (Hrsg.): Menschenskinder. S.5).

2. Formen sexualisierter Gewalt

Es gibt strafrechtlich relevante Formen „sexualisierter Gewalt“ und es gibt Formen, die sich im rechtlichen Graubereich befinden. Zu diesem Graubereich gehören z.B. Grenzüberschreitungen im seelsorglichen oder erzieherischen Bereich oder auch im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Formen von sexualisierter Gewalt werden nach Schweregraden eingeteilt. Die Einteilung ist bei der Auswahl und Entwicklung angemessener Präventionsmaßnahmen hilfreich:

- a) **Grenzverletzung**
- b) **Übergriff**
- c) **Strafrechtlich relevante Formen**

a) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf. Sie geschehen meist unabsichtlich. Sie können aber auch auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden hinweisen. Oder es kann an eindeutigen Normen und Regeln innerhalb der Organisation fehlen.

Manche Täter nutzen Grenzverletzungen, um zu testen, wie weit sie gehen können und wie auf ihr Verhalten reagiert wird. Aus diesem Grund verlangt es eine erhöhte Aufmerksamkeit, wenn Grenzverletzungen wahrgenommen werden.

Grenzverletzungen sind z.B. die Missachtung von persönlichen oder körperlichen Grenzen anderer Personen oder der eigenen (professionellen) Rolle. Dazu gehören aufgedrängte Nähe, die Nichtachtung von Schamgrenzen, anzügliche Kommentare oder Kosenamen, das Erzählen intimer Erlebnisse usw.

Grenzverletzungen sind immer subjektive Empfindungen (was für mich normal ist, kann die Grenzen einer anderen Person verletzen).

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die „durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen, respektvollen und sensiblen Umgang mit deinem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen korrigierbar“ sind (Büchle / Ulmer (Hrsg.): Menschenkinder S.6).

b) Übergriffiges (sexualisiertes) Verhalten

Dieses Verhalten geschieht in der Regel bewusst und zielgerichtet. Es ist immer ein persönliches Fehlverhalten des Täters, das nicht durch das Verhalten des Opfers entschuldbar ist.

„Dazu gehören wiederholte Missachtung der professionellen Rolle und die Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen, sexistische Spielanleitungen, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen oder auch das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen durch angstmachende Rituale oder Spiele“ (Büchle / Ulmer (Hrsg.): Menschenkinder S.6).

Oft nehmen Täter keine Kritik an und halten an ihrem Verhalten fest. Hier muss die Leitung klar Stellung beziehen und konsequent handeln.

c) Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Hierzu gehören neben den Tatbeständen der Körperverletzung auch die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Siehe 13. Abschnitt Strafgesetzbuch).

Es sind Handlungen, die sowohl mit als auch ohne Körperkontakt stattfinden. Beispiele für Zweiteres sind exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Tätigkeiten zwischen Minderjährigen, die Verbreitung und Herstellung pornographischer Produkte. (Ausfühlicher VI/6).

Wie muss gehandelt werden?

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen muss vor allem mit der Kultur und Haltung der Organisation reagiert werden (Wir sehen in den Menschen Gottes Ebenbild. Wir möchten ihnen helfen, sich frei zu entwickeln. Wir gebrauchen sie nicht für unsere Zwecke usw.). Widersprüchlichem Verhalten muss mutig und aktiv entgegengetreten werden.

Bei strafrechtlich relevanten Handlungen sind gemäß Vorgabe des Gesetzes rechtliche Schritte zu gehen. Strafrechtliche Formen dürfen nicht vertuscht oder nach eigenem Gutdünken behandelt werden.

Tatorte und Täterstrategien

Sexualisierte Gewalt kann in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen stattfinden (Familie, Schule, Verein, Freundeskreis u.a.). Tatsächlich finden Übergriffe überwiegend im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen statt.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tatpersonen bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das Berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.

III. Risikobewertung in der Kirchengemeinde Walddorfhäslach

In allen diesen Zusammenhängen sind wir dankbar für das große Vertrauen, das uns Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und ihre Eltern oder Sorgeberechtigten entgegenbringen. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Bei bestimmten Tätigkeiten innerhalb unserer Kirchengemeinde wird das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß §72a SGB VIII eingesehen. Für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen. Tätigkeiten, die in der Risikobewertung nicht explizit genannt sind, sind ebenfalls nach den dort genannten Kriterien einzustufen. Grundsätzlich gilt für alle Begegnungen/Angebote, dass sich Einzel- und Kleingruppensituationen ergeben können, die besonders präventive Aufmerksamkeit erfordern. Zusätzlich ist wahrzunehmen, dass Kommunikation und Begegnung vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in anderen Bereichen, auch im digitalen Raum stattfindet. Fakt ist, dass Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt aufwachsen und sich in dieser selbstverständlich bewegen. Auch dort laufen sie Gefahr, sexualisierter Gewalt zu begegnen oder sie zu erleben. Im Umgang mit digitalen Medien gilt, dass wir uns auch online grenzwahrend und grenzsensibel verhalten. Besonderen Fokus legen wir auf folgende Punkte:

*Veröffentlichung von Fotos: Gerne dürfen auf Veranstaltungen, Freizeiten und Aktivitäten Fotos gemacht werden. Wir berücksichtigen dabei, dass wir die schriftliche Einwilligung, nicht nur bei der Veröffentlichung der Fotos, sondern bereits im Voraus einholen. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Videos ist darauf zu achten, dass niemand in exponierter Weise gezeigt wird, insbesondere nicht in Badekleidung, beim Duschen, in Umkleidesituationen oder bei intimen Situationen und Zärtlichkeiten.

*Nutzung von sozialen Medien und Messenger-Diensten: Wir ermutigen zur Nutzung von Messenger-Diensten, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten und datensensibel agieren. Beziehungsarbeit kann auch über digitale Medien stattfinden. Hier ist vonseiten der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen noch sorgfältiger darauf zu achten, Kinder weder auszuschließen noch zu bevorzugen. Wir ermutigen sowohl Teammitglieder als auch Jugendliche grenzwahrend und sensibel mit ihren Daten und denen anderer umzugehen. Wenn in den Messenger-Diensten Mobbing, Cybergrooming, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt festgestellt wird, sind verantwortliche Personen zu informieren.

Tätigkeit	Angebot	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung	Schutzbedürftig
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene	Jungschar Vorschulgruppen Jungenschaft Mädchenkreis Jugendkreis Kinderkirche Konfi-Arbeit (inkl. Bibelclubs) Jugendhauskreis Kinderchor; Tiqua Posaunenchor/Jungbläser Handball Klettern	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Präventiv, weil regelmäßige Gruppen oft auch Angebote mit Übernachtung durchführen.	Ja
	Migrantenarbeit Treffpunkt Mosaik		Ja		Teilweise Ja
Weitere regelmäßige Gruppenangebote (ohne schutzbedürftige Personen)	Chöre (Erwachsene), Frauenkreis/-treff und Männerforum Alpha Haus- und Gebetskreise Krabbelgruppen	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen	Nein	Keine schutzbedürftigen Personen.	Nein
Regelmäßige Angebote der Offenen Arbeit	Treffpunkt Sonntag Mittagstisch Friedensgebet	Pädagogische Mitarbeit mit wenig konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum; im Team, nicht privat; Kontakt in der Regel vom Teilnehmer bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel	Nein
Veranstaltungen mit Übernachtung	Gemeindefreizeit Jungscharlager Jungschar-Belohnungsaktion Konfi-Wochenende Wogele	Pädagogische Mitarbeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtung	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.	Ja
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen	Mehrtägiges Ferienprogramm (wie z.B. BATs; Fußballtage u.a.)	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienaktionen ohne Übernachtung	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.	Ja
Projektbezogene Angebote,	Kinderferienprogramm Vereinsgartenfest Nacht der Spiele	Eigenständige Projekte mit einer Dauer von	Nein	Kurzer Zeitraum, teilweise wechselnde	Ja

Tagesveranstaltungen		wenigen Tagen ohne Übernachtung		Gruppenzusammensetzung, keine Übernachtung o.ä.	
Veranstaltungen mit wechselnden Gruppen	Bibelabende Vortragsabende		Nein	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein Betreuungsangebot	Nein
Einzelbetreuung	Besuchsdienst Mentoring Seelsorge/Trauerbegleitung Seelsorge in Gottesdiensten	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung	Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen oder körperliche Nähe, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.	Ja
Einzelkontakt	Geburtstagsbesuche	Beratung	Ja	Einzelkontakt, evtl. Intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.	Ja
Administrative Tätigkeiten	Kirchenpflege/Kassier Opfer zählen Technik-Team u.v.a.m.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit (z.B. Material-, Kassenwart)	Nein	Tätigkeiten fördern kein besonderes Vertrauensverhältnis, sofern der Kontakt weder von Intensität noch von Dauer ist.	Nein
Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und pädagogischen Auftrag	Christbaumsammlung Gemeindebrief austragen u.v.a.m.		Nein	Keine Aufsichts- oder Betreuungsfunktion, Arbeit im Team, wenig Zeit im Kontakt mit Teilnehmenden	Nein
Leitungsaufgaben	KGR CVJM-Ausschuss Mitarbeiterbesprechungen (öffentlich und nichtöffentlich)		Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion	Eher nein
Gottesdienste	Gemeindegottesdienst Spotlight- Jugendgottesdienst Gottesdienst für kleine Leute Andacht Gustav-Werner-Stift		Nein	Keine Aufsichts- und Betreuungsfunktion. Öffentlicher, einsehbarer Raum.	Nein

IV. Konkrete Schritte zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Mitarbeitende

- a) Die Risikoanalyse hat ergeben, dass Mitarbeitende in bestimmten Angeboten ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen müssen. Arbeitet jemand sowohl in der Kirchengemeinde als auch im CVJM mit, ist ein EFZ sowohl im Gemeindebüro der Kirchengemeinde als auch im CVJM-Sekretariat vorzuzeigen. Ein EFZ ist nach fünf Jahren erneut vorzuzeigen. Die Aufforderung dazu geschieht durch die Stelle, bei der das EFZ vorgezeigt wurde.¹ Wenn das EFZ nicht rechtzeitig vorgezeigt werden kann, dann ist eine Selbstauskunft zu unterschreiben und einzureichen. Diese gilt so lange, bis das EFZ nachgereicht wird.
- b) Besteht für Mitarbeitende und Angestellte durch andere Träger (z.B. Kirchenbezirk) die Pflicht ein EFZ nachzuweisen, so ist dies in jedem Falle vorzuzeigen, auch wenn die Risikobewertung keine Vorlage eines EFZs erfordert.
- c) Die Kirchengemeinde hat einen Verhaltenskodex als Grundlage des Miteinanders. Dieser Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeitenden als sog. Selbstverpflichtung wahrzunehmen und zu unterschreiben und abzugeben.

2. Kommunikationsstrategie

Die Kommunikationsstrategie besteht aus zwei Teilen. Zum einen in der umfassenden Information der Mitarbeitenden. Zum anderen in einer transparenten Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit.

- a) Allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde geht das Schutzkonzept zu. Möglichkeit zur Rückfrage und zum Austausch werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen gegeben. Darüber hinaus gelten folgende Personen als Ansprechpartner: Pfarrer der Pfarrstellen I und II, Jugendreferent des CVJM.
- b) Der Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde wird dauerhaft auf der Website veröffentlicht.
- c) Eine Zusammenfassung des Schutzkonzeptes wird in der Herbst- oder Winterausgabe 2024 des Gemeindebriefs veröffentlicht.
- d) Das Schutzkonzept wird zur Einsicht im Gemeindebüro aufbewahrt und dort auch digital gespeichert.

3. Verstetigung

Ein einmaliges Schutzkonzept bietet keinen Abschluss einer Präventionsarbeit. Es bedarf der Verstetigung.

- a) Eine Haltung zur Prävention sexualisierter Gewalt soll gelebt werden.
- b) Interne Schulungen werden den Altersgruppen entsprechend angeboten. Auf externe Angebote und Schulungen wird hingewiesen.
- c) Das Thema wird in unserer Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen – auch durch entsprechende Veranstaltungen – in Erinnerung gerufen und damit verstetigt.

¹ Für die Beantragung des EFZ erhält die Person eine Gebührenbefreiung durch die Kirchengemeinde bzw. den CVJM.

V. Intervention und Handlungsabläufe im Krisenfall

Im Verdachtsfall oder bei Vorfällen sexualisierter Gewalt empfiehlt sich das Handeln nach der E.R.N.S.T.-Regel.² Im Folgenden wird sie erläutert.

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst: Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen. Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Das Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz Verantwortlicher zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren/Report (Dokumentation)³

- Ruhe bewahren!
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermutlichen Täters oder der vermutlichen Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! „Du bist nicht schuld“ Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden)
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: pro familia; s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention). Standard bei Entscheidungen: vier- bis sechs- Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

² Siehe auch

https://www.kinderschutz.ol.de/cpmedia/dateien/160830120Scheckliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf. Zuletzt abgerufen am 21.10.2021.

³ Für die Dokumentation findet sich eine Vorlage im Anhang. Der Report geschieht entsprechend der Vorgaben im Interventionsplan (siehe Anhang).

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits und, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem/der vermuteten Täter ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung; bei Ehrenamtlichen: Hausverbot).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. verwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Beschuldigter Mitarbeiter muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.

Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

VI. Anhänge

1. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung und Selbstauskunft

Verhaltenskodex zu grenzachtendem Verhalten

Präambel

In unserer Kirchengemeinde begegnen wir uns achtsam, aufmerksam und respektvoll. Diese Haltung ist begründet im christlichen Menschenbild und im Auftrag kirchlich-diakonischer Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren. Sie ist Grundlage dafür, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung, der Achtung von Nähe und Distanz und der Wahrung persönlicher Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu befördern. Dieser Verhaltenskodex beschreibt Handlungsrichtlinien, nach denen unsere Mitarbeitenden ihr Verhalten ausrichten sollen. Er benennt Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotentialen.

Ich übernehme Verantwortung

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Ich handle wertschätzend und gewaltfrei

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Ich respektiere Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Ich qualifiziere mich

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Ich kenne die E.R.N.S.T.-Regel. Ich teile meine Beobachtungen diskret und suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Ich unterstütze Selbstbestimmung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln können. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ernst.

Ich schreite aktiv ein

Sollte ich im Rahmen meiner Mitarbeit Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde. Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger oder externe Vertrauenspersonen und werde dem Schutzkonzept gemäß handeln.

Selbstverpflichtung

Ich, _____ geboren am _____
Vorname / Name XX.YY.ZZZZ

bin als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Ev. Kirchengemeinde Walddorfhäslach tätig. Ich möchte alles in meinen Möglichkeiten Stehende tun, dass unsere Kirchengemeinde ein Schutzort für Menschen ist. Ich habe den Verhaltenskodex gelesen, verstanden und werde ihn als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Selbstauskunft

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine Selbstauskunft abzugeben.

Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses möglich.

Eine derartige Selbstauskunft kann folgendermaßen aussehen:

Ich _____ geboren am _____
(Vorname, Name)

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Sofern ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss und ich zur Beantragung berechtigt bin, leite ich es nach Erhalt umgehend an

_____ weiter.
(Name, Dienststelle)

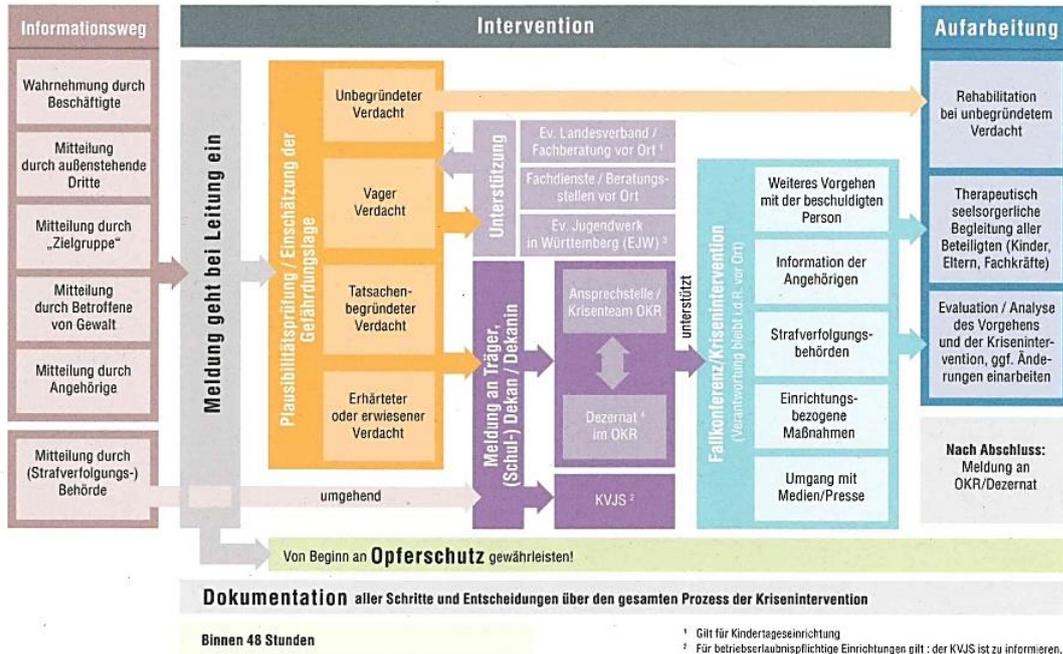
_____ Ort und Datum

_____ Unterschrift

* Entsprechend den Paragraphen 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB).

2. Interventionsplan

Interventionsplan



Stand: März 2019

¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsärztlichspflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

¹⁵ Dieser Plan gilt insbesondere für privatrechtlich Angestellte, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen) haben einen eigenen Plan, der aktuell erstellt wird und dann den Kirchengemeinden zugeht.

3. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

Ansprechpersonen Evang. Kirchengemeinde

Manuela Heim (Kirchengemeinderätin): Tel. 570530
Dr. Uwe Rechberger (Pfarrer): Tel. 932392
Heinz-Michael Souchon (Pfarrer): Tel. 932399

Ansprechpersonen CVJM

Karin Gaiser: Tel. 017645631231
Aaron Mulch (Jugendreferent): Tel. 015788158263

Zunächst zuständig sind Dienstvorgesetzte bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene.

Weitere Ansprechstellen:

Dekanatamt:

Dekanin Elisabeth Hege
07071 7952540, dekanatamt.tuebingen@elkw.de

Ansprechpersonen im Kirchenbezirk/ Arbeitsfeld für Prävention sexualisierter Gewalt: Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland):

PfarrerIn Dr. Barbara Hahn-Jooß, barbara.hahn-jooss@elkw.de
Christine Fehl, c.fehl@pbs-brueckenstrasse.de

Insofern erfahrene Fachkraft (extern) – zur fachlichen Beratung

pro familia Tübingen, 07071 34151, tuebingen@profamilia.de
Ansprechperson: Grit Heideker

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

Ursula Kress, 0711 2149-572, ursula.kress@elk-wue.de

Krisenteam der Landeskirche:

Ursula Kress, 0711 2149-572, ursula.kress@elk-wue.de
Oliver Hoesch, 0711 22276-58, oliver.hoesch@elk-wue.de
Dr. Winfried Klein, 0711 2149-695, winfried.klein@elk-wue.de

**Für Evangelische Jugendarbeit, Ansprechperson im EJW:
(Evangelisches Jugendwerk in Württemberg):**
Notfalltelefon: 0711 9781 288

Für betrieberlaubnispflichtige Einrichtungen: KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

Gebietszuständige Person:
Über Sekretariat KVJS 0711 6375-0, info@kvjs.de,
[https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/
ansprechpartnersuche](https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/ansprechpartnersuche)

Achtung: Zwischen Träger und KVJS besteht nach § 47 SGB VIII eine gesetzliche *Meldepflicht* für „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

(Stand: Oktober 2021)



4. Beispiel für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren!

Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Beteiligte Personen	
Meine Beobachtungen: Was habe ich gesehen? Was wurde mir berichtet? Gibt es Zeugen? Wörtliche Zitate? Wie geht es mir?	
Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?	
Wie will ich weiter vorgehen?	

5. Beispiel für eine Gesprächsnotiz

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren!

Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass:	
Wer ist betroffen?	
Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Wie geht es mir?	
Was wurde bisher unternommen?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/Verabredungen/weiteres Vorgehen:	

6. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind:

Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Daei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei Exhibitionismus und Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdienste an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen.